

6. Der SEGWAY muss mit nach vorne wirkenden Scheinwerfern für weißes Licht, an der Rückseite mit einer Schlussleuchte für rotes Licht und einem roten Rückstrahler sowie gelben Rückstrahlern nach beiden Seiten ausgestattet sein.
7. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen den Vorschriften nach § 67 StVZO (lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern) entsprechen.
8. Abweichend von § 55 Abs. 1 StVZO ist der SEGWAY mit Einrichtungen für Schallzeichen nach § 55 Abs. 6 StVZO (helltönende Glocke) auszurüsten.
9. Eine mittlere Bremsverzögerung von mindestens 3,5 m/s² ist zu gewährleisten.
10. Sonstige technische Änderungen dürfen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden.
11. Die Verwendung auf öffentlichen Straßen ist nur zulässig, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug ein gültiges Versicherungskennzeichen nach § 26 FZV führt. Abweichend von § 10 Abs. 5 FZV reicht ein Kennzeichen aus, das nach hinten sichtbar ist. Die Ausnahmegenehmigung wird nur wirksam, wenn der Haftpflichtversicherer bestätigt hat, dass für den SEGWAY ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Bei einem vorzeitigen Ende der Versicherung erlischt diese Ausnahmegenehmigung automatisch zum selben Zeitpunkt.
12. Die Mofa-Prüfbescheinigung oder die notwendige Fahrerlaubnis ist während der Benutzung des SEGWAY im öffentlichen Verkehrsraum im Original mitzuführen und bei Kontrollen den berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
13. Der Inhaber der Genehmigung muss die vom Hersteller vorgesehene Schulung in der Bedienung und Steuerung des SEGWAY absolviert haben. Dritte sind von ihm in Bedienung und Führung des SEGWAYS einzuweisen.

Verändert mit der DEMOVERSION von CAD-KAS PDF-Editor (<http://www.cadkas.de>).

Hinweise:

- Die für Mofa geltenden Verkehrsvorschriften sind zu beachten. Insbesondere auf gemeinsam mit Fußgängern genutzten Verkehrsflächen muss eine Gefährdung der Fußgänger bei der Benutzung des SEGWAY ausgeschlossen sein.
- Das Befahren von anderen als den in der Ausnahmegenehmigung genannten Bereichen ist nicht zulässig.
- Die Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von der Beachtung der sonstigen Vorschriften, insbesondere der StVO.
- Der Inhaber / die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung hat bei der Benutzung des SEGWAY durch Dritte eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese die Voraussetzungen für das Führen des SEGWAY erfüllen (z.B. gültige Mofa-Prüfbescheinigung oder gültige Fahrerlaubnis, Versicherungsnachweis usw.). Dritte sind ferner in Bedienung und Steuerung des SEGWAY einzuweisen. Auf die Gewichtsbeschränkungen des Herstellers – maximale Nutzlast: 118 kg; die Nutzung durch Kinder und Jugendliche unter 45 kg Körpergewicht ist nicht zulässig – sei in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Kostenentscheidung:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist kostenpflichtig (§§ 1, 2, 3, 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und Nr.213, 255 und 264 des Gebührentarifes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt).